

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen

– Drucksache 19/16428 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates, die den Gesetzentwurf der Bundesregierung bekräftigt und weitere konstruktive Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen einbringt.

Zu Buchstabe b und c (zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis.

Mit dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen von Luftfahrtunternehmen bei der Abfertigung von Fluggästen sollen die Luftfahrtunternehmen verpflichtet werden, die Ausweispapiere der Fluggäste vor dem Einstieg in das Flugzeug mit den bei der Buchung angegebenen Daten abzugleichen. Ziel ist es sicherzustellen, dass die Identität der Fluggäste bekannt ist und auch für polizeiliche Zwecke genutzt werden kann.

Die Meinungsbildung zu dieser Bundesrats-Initiative ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Ein innerer Zusammenhang zwischen der Bundesrats-Initiative und dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 2 Satz 4 LuftSiG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 LuftSiG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachkommen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass Personen, die sich nach dem Luftsicherheitsgesetz einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen haben, in besonderer Weise Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs

nehmen können, etwa indem sie Zugang zu hochsensiblen Bereichen des Luftverkehrs haben und dass gerade im Bereich des Luftverkehrs in besonderem Maße ein Bedürfnis besteht, vor Gefahren des Terrorismus zu schützen.

Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 – neu – LuftSiG und zu § 16a Absatz 2 Satz 3 – neu – LuftSiG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5 (§ 7 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 – neu – LuftSiG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, wie folgt zu formulieren:

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Verfassungsschutzbehörden der Länder“ die Wörter „, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt“ eingefügt und nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ die Wörter „dem Zollkriminalamt,“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bundeszentralregister“ die Wörter „, eine Auskunft aus dem Erziehungsregister und eine Auskunft aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die Verpflichtung zur“ die Wörter „Beibringung eines ärztlichen Gutachtens, wenn Tatsachen die Annahme von Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit begründen, oder zur“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt auch, wenn die Überprüfung bereits abgeschlossen ist, jedoch Anhaltspunkte für den Missbrauch von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln vorlagen oder vorliegen.“

Zu Nummer 6 (§ 7 Absatz 9 Satz 1 LuftSiG und § 7 Absatz 1 Satz 1 LuftSiZÜV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, wie folgt zu formulieren:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

,e) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 beteiligten Stellen“ durch die Wörter „dem jeweiligen Flugplatzbetreiber oder dem jeweiligen Luftfahrtunternehmen, für dessen oder deren Sicherheitsbereich eine Zugangsberechtigung gemäß § 10 erteilt wurde oder für den oder für die eine Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen wurde, sowie dem gegenwärtigen Arbeitgeber“ ersetzt.“

b) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden die Buchstaben f bis h.

2. Artikel 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 5“ gestrichen und werden die Wörter „oder Stellen“ durch die Wörter „, dem jeweiligen Flugplatzbetreiber und dem jeweiligen Luftfahrtunternehmen, für dessen oder deren Sicherheitsbereich eine Zugangsberechtigung gemäß § 10 erteilt wurde oder für den oder für die eine Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen wurde, sowie dem gegenwärtigen Arbeitgeber“ ersetzt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

Zu Nummer 7 (§ 7a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d – neu – LuftSiG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, wie folgt zu formulieren:

In Artikel 1 Nummer 2 wird § 7a Absatz 2 Nummer 2 wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - „d) ein Ersuchen einer Luftsicherheitsbehörde gemäß Absatz 5 oder einer Stelle oder eines Ausbildungsbetriebes gemäß Absatz 6, das auf Übermittlung der zu einer Person gemäß Nummer 1 und den Buchstaben a bis c gespeicherten Daten gestellt wurde, einschließlich der Behörde oder der Stelle oder des Ausbildungsbetriebes und des Datums des Ersuchens.“

Zu Nummer 8 (§ 7a Absatz 5 Satz 1 LuftSiG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu. Entsprechend dem Anliegen des Bundesrates, den für Erlaubnisse für Luftfahrer zuständigen Luftfahrtbehörden durch das Luftsicherheitsregister die Verifikation vorgelegter Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu ermöglichen, sollte diese Ergänzung allerdings nicht in § 7a Absatz 5 Satz 1, sondern in § 7a Absatz 6 Satz 1 LuftSiG aufgenommen werden.

Die Bundesregierung schlägt vor, in Artikel 1 Nummer 2 den § 7a Absatz 6 Satz 1 LuftSiG wie folgt zu fassen:

„Die das gemeinsame Luftsicherheitsregister führende Stelle übermittelt den in § 7 Absatz 1 Nummer 2 genannten Stellen, den für die Erlaubnis für Luftfahrer zuständigen Luftfahrtbehörden und den für die Ausbildung für Luftfahrer verantwortlichen Ausbildungsbetrieben auf deren Ersuchen die zu einer Person nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a gespeicherten Daten, soweit diese Daten zur Bestätigung einer ihnen vorgelegten positiven Bescheidung der Zuverlässigkeit erforderlich sind.“

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Übermittlung der Daten, die im Luftsicherheitsregister gespeichert werden sollen, an die in § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LuftSiG genannten Stellen, ist zur Erreichung der mit dem Luftsicherheitsregister verfolgten Zwecken nicht erforderlich. Die derzeit etablierte Nachberichtspflicht nach § 7 Absatz 9 LuftSiG ist als solches von dem Luftsicherheitsregister nicht betroffen. Nach welchem Verfahren diese Pflicht nach Schaffung der vorgeschlagenen Schnittstelle umgesetzt würde, ist nicht nachvollziehbar. Die Schaffung einer entsprechenden Schnittstelle würde zudem bei den in § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LuftSiG genannten Stellen voraussichtlich nicht unerheblichen Mehraufwand hervorrufen.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bei der vorgeschlagenen Änderung der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung handelt es sich nicht um eine notwendige Folgeänderung zu einer gesetzlichen Änderung im Rahmen dieses Gesetzentwurfs, so dass der Vorschlag nicht berücksichtigt werden kann. Unabhängig davon stünde eine entsprechende Regelung nicht im Einklang mit der von der Europäischen Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren vertretenen Auffassung zur Anerkennung der von anderen EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Lizenzen, der mit diesem Gesetzentwurf Rechnung getragen werden soll.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

